



Ehrungsordnung

des

Turnverein Langenbrand

1911 e.V.



Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder diesem durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue erwiesen haben, können im Rahmen dieser EO geehrt werden. Liegen die Voraussetzungen für Ehrungen durch die Dach- und Fachverbände vor, wird der Verein diese rechtzeitig beantragen.

1) Anerkennung des Engagements

- a) Der Turnverein Langenbrand würdigt sowohl herausragende Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.
- b) Ehrungen sollen in einem würdigen und angemessenen Rahmen verliehen werden.

2) Ehrungsformen und -voraussetzungen

- a) Ehrung für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - i. Bei einer Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahren erhält das Mitglied eine Ehrenurkunde.
 - ii. Für die Mitgliedschaft zählt die Zeit ab dem Eintritt in den Verein. Maßgebend ist die Summe der Mitgliedsjahre; (beginnend mit dem 14. Lebensjahr).
- b) Ehrenmitgliedschaft
 - i. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung, die der Verein einem Mitglied für außerordentliche Leistungen ausspricht. Das Mitglied muss dazu eine besonders erfolgreiche Amtstätigkeit im Verein geleistet haben, sich um die Förderung des Sports und der Jugend in sehr besonderem Maße verdient gemacht haben oder bei 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein.

3) Ehrenvorsitz

- a) Der Verein kann ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich durch langjährige erfolgreiche Amtstätigkeit in sehr besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.



- b) Der Ehrenvorsitzende wird zu Hauptausschusssitzungen als ständiger Gast in beratender Funktion eingeladen.

4) Ehrungen für besondere Verdienste

- a) In Ausnahmefällen kann einem Mitglied eine Ehrung für besondere Verdienste um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins verliehen werden. Beispiele sind Dank und Anerkennung für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten, für vorbildliches Verhalten, für beispielhaftes Engagement, für besondere, langjährig erbrachte sportliche Leistungen und für langjähriges erfolgreiches Wirken im Verein.
- b) Ehrungen können auch an Persönlichkeiten außerhalb des Vereins verliehen werden, wenn diese sich außerordentliche Verdienste für den Verein erworben haben.
- c) Diese Ehrungen erfolgen grundsätzlich in abgestufter Form durch Überreichung der bronzenen, silbernen oder goldenen Vereinsehrennadel

5) Antragsverfahren und Zuständigkeit

- a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind die Mitglieder des Vorstands sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats. Ehrungsanträge sind beim Vorstand mit Begründung einzureichen.
- b) Über Art und Umfang einer Ehrung für besondere Verdienste um den Verein entscheidet der Vorstand und der Verwaltungsrat

6) Widerruf oder Verlust einer Ehrung

- a) Wenn der Geehrte sich seiner Ernennung, Auszeichnung oder Ehrung als unwürdig erwiesen hat, können Ehrungen auch widerrufen werden.
- b) Für den Widerruf gelten die Verfahrensweisen analog dem Antragsverfahren und der Zuständigkeit. Ebenso sind die gleichen Gremien wie bei Verleihung einer Ehrung zuständig.



- c) Endet die Mitgliedschaft im Verein durch Austritt oder Ausschluss, verlieren Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ihre Ehrentitel sowie alle damit verbundenen Gremienmitgliedschaften und Funktionen bei Austritt aus dem Verein automatisch.

7) Ehrengaben

- a) Die Ehrengaben werden durch Funktionsträger des Vereins überbracht, sofern die betreffenden Mitglieder in Langenbrand wohnhaft sind.
- b) Bei nicht ortsansässigen Mitgliedern wird eine Glückwunschkarte ohne Ehrengabe auf dem Postweg versandt. Ausnahmen werden bei besonders verdienten auswärtigen Vereinsmitgliedern gemacht. Dies liegt im Ermessen der Vorstandschaft
- c) Die Höhe der Ehrengabe anlässlich eines Geburtstags beträgt neben einer Glückwunschkarte
 - i) 10 EUR für 50 und 60 Jahre
 - ii) 15 EUR für 70+75 Jahre
 - iii) 20 EUR für 80 Jahre und älter
- d) Die Höhe der Ehrengabe anlässlich Hochzeiten und Ehejubiläen beträgt neben einer Glückwunschkarte einheitlich 30 EUR

8) Verbandsehrungen

- a) Ehrungen für sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeit oder Verbandszugehörigkeit durch die jeweiligen Dach- und Fachverbände erfolgen auf Antrag bei der Geschäftsstelle. Bei Ehrungen durch die Fachverbände sind deren Richtlinien zu beachten.
- b) Die Vorstandschaft beantragt die Ehrung beim jeweiligen Fachverband und koordiniert die Einladung eines Verbandsvertreters.



9) Tod eines Mitglieds oder Erweisung der letzten Ehre

- a) Bei Tod eines Mitglieds kondoliert der Verein schriftlich. Die Entscheidung über eine Beileidsspende und darüber hinaus ein Nachruf liegt im Ermessen des Vorstands. Ein Nachruf ist mit den Angehörigen abzustimmen.
- b) Über abweichende Regelungen entscheidet die Vorstandschaft

Die vorstehende Vereinsordnung wurde am 21.03.2025 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherigen einschlägigen Regelungen.

Forbach, 21. März 2025

Thomas Streb
Vorsitzender